



Hannover

26.09.2016

**Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)
hier: Ausführungsbestimmungen zur Einführung der Intervalljagd (§ 26 Absatz 1
NJagdG)**

Bezug: Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des
Niedersächsischen Jagdgesetzes (DVO-NJagdG) vom 23.09.2014 (Nds. GVBl.
S. 271)

In Vogelschutzgebieten, in denen nordische Gänse- (Ringel-, Weißwangen-, Saat-, Bläss- oder Graugans) und Entenarten (Krick-, Pfeif- oder Stockente) wertbestimmend sind, soll das Ruhebedürfnis der Gänse und Enten weitergehenden Vorrang haben. Damit sollen sie die Konstitution erhalten können, die sie für ihre Rückkehr in die Brutgebiete benötigen.

Mit Änderung des § 26 Absatz 1 NJagdG wurde für die Jagdbehörden die Ermächtigung geschaffen, in diesen Gebieten die Jagdintensität anzupassen und bei Bedarf räumlich zu staffeln.

Durch Anwendung von abgegrenzten Teilräumen in Vogelschutzgebieten sollen nun in Umsetzung des Gesetzes für diese Arten aktiv bejagbare sowie jagdruhende Teilräume geschaffen werden (Intervalljagd).

Bei der Umsetzung der Intervalljagd für Vogelschutzgebiete nach § 26 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 NJagdG sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Die Intervalljagd soll nur in Jagdbezirksflächen, die in den Vogelschutzgebieten liegen, die in den Spalten 3 bis 6 der Anlage der Bezugsverordnung gekennzeichnet sind, und für die Zeit von Oktober bis November eingeführt werden. Zweck der Regelung ist der Schutz der in diesem Zeitraum rastenden nordischen Gänse- und Entenarten, deren Energie- und Fressbedarf mittels verringerter Störung nachhaltig



reduziert werden soll. Die zusätzliche Jagdruhe im Oktober und November wird für die Erreichung ausreichender Reserven der Zugvögel als notwendig erachtet.

2. Die Intervalljagd ist für zwei von der Jagdbehörde gebildete Teilräume mit einer Größe von jeweils mindestens 100 Hektar so einzuführen, dass in einem der Teilräume jeweils in der ersten und in dem anderen der Teilräume jeweils in der zweiten Monatshälfte gejagt werden darf.
3. Für benachbarte Teilräume mehrerer Jagdbezirke sollen unterschiedliche monatliche Jagdzeiten bestimmt werden.
4. Aufgrund der spezialgesetzlichen, jagdlichen Regelungen soll die Ermächtigung nicht auf Flächen gemäß § 15 Abs. 3 NEIbtBRG und § 8 Absatz 2 i. V. m. § 5 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 NWattNPG angewendet werden.

Ich bitte daher, von der neuen Ermächtigung des § 26 Abs. 1 rechtzeitig zur diesjährigen Vogelzugsaison Gebrauch zu machen.

Anschließend bitte ich um Mitteilung

1. zur Gesamtfläche des Vogelschutzgebietes,
2. Fläche und Zahl der Jagdreviere, für die die Intervallregelung Anwendung findet,
3. Zahl der Teilräume, die in dem Vogelschutzgebiet gebildet wurden.